
**Vereinbarte Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



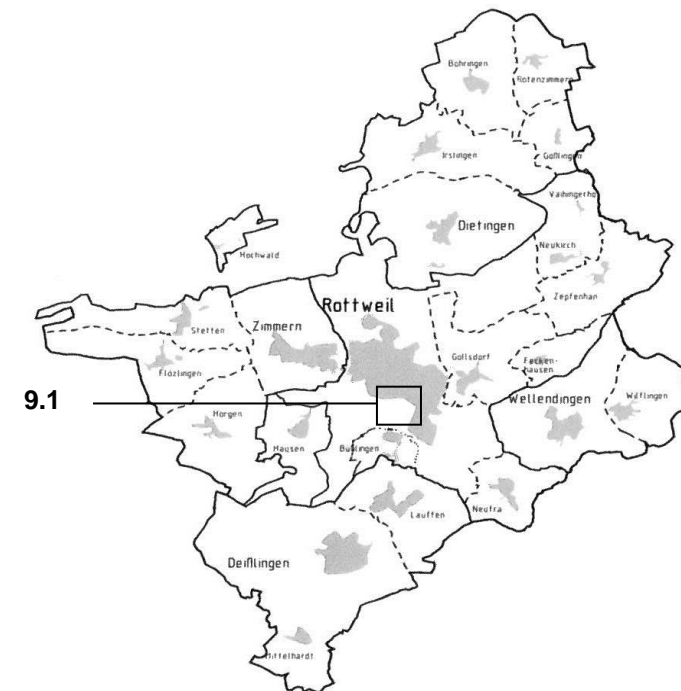
**Große Kreisstadt
und die Gemeinden**

**Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.**

**Flächennutzungsplan 2012
9. Änderung „Engelshalde“**

9.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines waldorfpädagogischen Schulzentrums mit Kindergarten

Stadt Rottweil, Gemarkung Rottweil



Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Im Folgenden werden die im gesamten Bauleitplanverfahren des Flächennutzungsplans 2012 - 9. Änderung „Engelshalde“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach den einzelnen Verfahrensschritten gegliedert.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB finden sich in den Teilen A und B. Die Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden in den Teilen C und D dargestellt. Alle eingegangenen Anregungen sind mit Stellungnahmen des Planers bzw. der Verwaltung versehen worden.

Die Anlage gliedert sich wie folgt:

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	3
B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	16
C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	17
D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	25

A) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name, Datum	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung mit Empfehlung
1.)	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 09.10.2012	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Engelshalde“ äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1) Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Raumordnerische Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Umplanung des im wirksamen Flächennutzungsplan bislang noch als bestehende Mischbaufläche (ca. 0,45 ha im nördlichen Teilbereich), als geplante Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha im Nordwesten) und als Grünfläche (ca. 0,63 ha im Süden bzw. Südosten) enthaltene und teilweise (ca. 0,76 ha) bereits durch die ehemalige Pflug-Brauerei vorbelasteten Bereiches zu einer Sonderbaufläche für ein Waldorfpädagogisches Schulzentrum mit Kindergarten („Waldorfschule und Waldorfkinderkergarten“) sowie den hierzu im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Allerdings ist bei den beiden Bauleitplanentwürfen Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sowie des hierzu parallel erstellten Bebauungsplanentwurfes reichen nach unserem Raumordnungskataster im Südwesten fast bis an den An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes beim Krankenhaus Rottenmünster heran. Zur Vermeidung von gegenseitigen Nutzungskonflikten regen wir daher an, die Planung in dieser Hinsicht auch mit unserem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr, Zivile Luftfahrtbehörde) abzustimmen. - Nach Grundsatz 3.2.4 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass sich durch die geplante Errichtung der Waldorfschule und des Waldorfkindergartens sowie das hiermit verbundene Verkehrsaufkommen keine unzumutbaren Immissionskonflikte mit den in der Umgebung des Vorhabens vorhandenen bzw. zukünftig geplanten Wohnfunktionen ergeben. Auch sollte geprüft werden, ob aus der bereits oben angesprochenen Nähe des Vorhabens zum Hubschrauberlandeplatz beim Krankenhaus Rottenmünster evtl. die Notwendigkeit besonderer Lärmschutzmaßnahmen resultieren kann. 	<p>Die Anregung wird aufgenommen, indem das Vorhaben mit dem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) abgestimmt und dieses zur Offenlage beteiligt wird.</p> <p>Von unzumutbaren Lärmimmissionskonflikten ist durch die Schul- und Kindergartennutzung nicht auszugehen. Laut Stellungnahme des TÜV Süd – aufgeführt im Bebauungsplan / Begründung werden Schulen in der allgemeinen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg als sozialadäquat angesehen und schalltechnische Untersuchungen daher nicht notwendig. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahre 2011 besagt, dass Lärm, der durch Kinderspiel z. B. in Kindergärten entsteht, nicht mehr als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen und somit hinzunehmen ist. Da sich die Schulleitung bewusst ist, dass gerade zu Pausenzeiten auf den Pausenhöfen ein erhöhter Lärmpegel entstehen kann, wurde der Pausenhof hinter dem Unterstufenbau extra ca. 10 m von der dort angrenzenden Grundstücken abgerückt. Im Einzelfall können bei berufsbildenden Schulen oder</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Laut Flächennutzungsplanbegründung befindet sich das Plangebiet in der archäologischen Zone von Rottweil. Auch reicht der Bebauungsplanentwurf im Nordosten (MI) noch in einen Bereich hinein, in dem der wirksame Flächennutzungsplan eine Fläche mit „Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz“ (hier: Ensemble-Schutz) darstellte und in dem 	<p>Hochschulen die Verkehrsbelastungen durch motorisierte Schüler oder Studenten eine schalltechnische Untersuchung notwendig machen. Da es sich bei der Waldorfschule aus Altergründen jedoch nur um einen geringen Anteil motorisierter Schüler handeln wird, ist diese Untersuchung nicht erforderlich. Der Bring- und Abholverkehr für auswärtige und /oder jüngerer Kinder und Schüler, der zu Morgen- und Nachmittagsstunden zu erwarten ist, wird sich in den allgemeinen Berufsverkehr einfügen.</p> <p>Bezüglich der Thematik Nähe des Vorhabens zum Hubschrauberlandeplatz – Krankenhaus Rottenmünster: Es wird davon ausgegangen, dass es keine Nutzungskonflikte zwischen der Schule und dem Krankenhaus Rottenmünster samt Hubschrauberlandeplatz geben wird, andernfalls müssten diese Konflikte bereits im Bereich der zwischen Schule und Krankenhaus liegenden, im Vergleich schutzwürdigeren Wohnbebauung existieren.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. Sowohl die Vorhabensträger als auch die Stadt sind in engem Abstimmungsprozess mit dem Landesamt Denkmalpflege / Esslingen und dem Grabungsleiter vor Ort (Herr Schlipf).</p>
--	--	--	--

		<p>sich nach der Bebauungsplanbegründung denkmalgeschützte Gebäude befinden. Wir bitten insoweit daher um Berücksichtigung der Grundsätze 1.4 Satz 2 und 3.2.1 Abs. 1 LEP 2002, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung jedoch auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind, sowie der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 30.08.2012.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach den Begründungen zur 9. Flächennutzungsplanänderung sowie zum parallel erstellten Bebauungsplanentwurf liegt ein Teil des Plangebietes im Bereich einer (auch im zeichnerischen Teil des wirksamen Flächennutzungsplanes dargestellten) Altlastenverdachtsfläche. Es ist insoweit deshalb Grundsatz 4.3.5 LEP 2002 zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind. - Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und einer artenschutzrechtlichen Untersuchung) sowie die bislang vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Umwelt, Natur und Landschaft den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden zu beurteilen. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zu Inhalt und Methodik der Umweltprüfung nicht näher äußert. Allerdings sollten u. E. in den Flächennutzungsplanunterlagen noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass sich der zur 9. Flächennutzungsplanänderung vorgelegte Umweltbericht nicht nur auf den eigentlichen, ca. 1,48 ha großen Flächennutzungsplanänderungspunkt, sondern auch auf den parallel hierzu erstellten, insgesamt etwa 2,03 ha großen Bebauungsplanentwurf bezieht, der vor allem im Nordosten (MI) und Süden (Grünfläche) zusätzliche, über den eigentlichen 	<p>Die Stellungnahme ist unter der Anregung Nr. 3) aufgeführt und wird dort beantwortet.</p> <p>Die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens zur Altlastenerkundung wurden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen und die Tatsache, dass sich der Umweltbericht nicht nur auf die Flächennutzungsplanänderung, sondern auch auf den Bebauungsplanbereich bezieht dargestellt.</p>
--	--	--	---

		<p>Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung hinausgehenden Flächen umfasst.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sowohl für den Entwurf zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2012, als auch für den parallel hierzu erstellten Bebauungsplanentwurf „Engelshalde“.</p>	
		<p>A) <u>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall relevanten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 11.09.2012.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme ist unter der Anregung Nr. 2) aufgeführt und wird dort beantwortet.</p>
		<p>B) <u>Belange der Denkmalpflege</u> Im Hinblick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange der Denkmalpflege bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 30.08.2012.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Referate 26 (Denkmalpflege), 44 (Straßenplanung) und 62 (Polizeirecht und Verkehr) sowie die Abteilung 9 (LGRB) des Regierungspräsidium Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme ist unter der Anregung Nr. 3) aufgeführt und wird dort beantwortet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2)	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 11.09.2012</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen und Bedenken</p> <p>Geotechnik Das Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalkes und des Unterkeupers, die teilweise von Terrassen-/Deckenschottern mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zumindest in Teilbereichen zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (z. B. Erdfälle, offene oder lehmerfüllte Spalten), die aus dem unterlagernden Oberen Muschelkalk bis in den Unterkeuper bzw. in die quartären Deckschichten hochbrechen, sind nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 werden empfohlen. Hierbei ist auf die Hangstabilität sowie ggf. auf anthropogene Auffüllungen besonders zu achten.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Für den Bereich des Unterstufenbaus (1. Bauabschnitt im Bebauungsplan) ist die Baugrunderkundung bereits abgeschlossen, für die weiteren Bauabschnitte werden geotechnische Untersuchungen folgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3)	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalwesen, Schreiben vom 30.08.2012</p>	<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass im Bereich der Änderung insbes. Belange der archäologischen Denkmalpflege berührt sind (Archäologische Zone Rottweil), die im Umweltbericht, Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Weiterführende Planungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 28.08. zum Bebauungsplanentwurf „Engelshalde“ hin und bitten, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Sowohl der Vorhabensträger als auch die Stadt befinden sich in enger Abstimmung mit dem Landesamt Denkmalpflege/ Esslingen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die Thematik im Umweltbericht ergänzt.</p>
4)	<p>Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Landwirtschaftsamt und Nahverkehrsamt, Schreiben vom 18.09.2012</p>	<p><u>Stellungnahme Naturschutzbehörde</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken. Die Belange des Naturschutzes werden im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren abgearbeitet.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zum Vorhaben.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><u>Stellungnahme Kreisbrandmeister</u> Keine weiteren Auflagen notwendig.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Zum Vorhaben bestehen seitens des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u> Zum Flächennutzungsplan bestehen generell keine Bedenken und Anregungen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden laut Planung noch ergänzt. Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes erfolgt, sobald die Kompensationsmaßnahmen vorgelegt werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme Nahverkehrsamt</u> Die räumliche Erschließung des geplanten Sondergebietes „Engelhalde“ mit der beabsichtigten Errichtung eines waldorfpädagogischen Schulzentrums nebst Kindergarten ist durch die bestehende beidseitige Haltestelle „Pflug“ in der Tuttlinger Straße hinreichend für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährleistet.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Gleichwohl begegnet die künftige verkehrliche Erschließung des Plangebietes mittels ÖPNV mit Blick insbesondere auf die Fahrplan- und Umlaufgestaltung vor allem aufgrund seiner Lage im Kontext der beabsichtigten Nutzung (Waldorfschule mit Kindergarten) – für im Endzustand immerhin ca. 300 Schülerinnen / Schüler – erhebliche Bedenken seitens des Nahverkehrsamtes. So sind bereits heute die nachfragestärksten Ziele im Stadtgebiet Rottweil mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bahnhof einschließlich des dortigen Busbahnhofes für Reisende (incl. zahlreicher Schülerinnen / Schüler) von / zur Schiene, - dem Friedrichsplatz als zentrale Rendezvous-Haltestelle der dort verkehrenden Stadtbus- und Regionallinien, einschließlich der Haltestelle Nägelesgraben als Zu- / Abbringerhaltestelle der 	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> In einer Alternativenprüfung möglicher Standorte wurden sechs unterschiedlich gelegene Standorte jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft: Hauptaugenmerk lag dabei auf integrierter Stadtnähe und guter fußläufiger Erreichbarkeit des Bahnhofes ohne größerer topographischen Steigungen sowie der notwendigen Flächengrößen und Verfügbarkeit der Flächen. Die Nähe zum Bahnhof war der Schulleitung besonders wichtig, da nur etwa die Hälfte aller Waldorfschüler aus Rottweil direkt stammen und viele der Kinder und</p>

		<p>Achertschule mit ihrem weiträumigen Einzugsgebiet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Busbahnhof Bruderschaftshöhe als Zentralhaltestelle der dortigen Schulen und - dem Busbahnhof / Haltestelle der Maximilian-Kolbe-Schule in Rottweil Hausen zerstreut vorgegeben. <p>Jeder dieser fünf vorgenannten Zentral- u. / o. Knotenpunkte erfordert schon heute erhebliche Kompromisse im Hinblick auf eine zeitnahe Bedienung, da natürlicherweise jede Fahrgastgruppe für sich nur geringe Warte- und Umsteigezeiten akzeptiert. Dazuhin gebietet es eine gerade im ländlichen Raum und im Hinblick auf die demografische Entwicklung angesichts immer schwächerer Schülerströme umso zwingender wirtschaftliche Verkehrsplanung, die schon heute zerstreuten Schulstandorte nach und nach zu bedienen, was zwangsläufig mit längeren Wartezeiten oder der erforderlichen Verschiebung von Unterrichtszeiten an Standorten einhergeht. Denn naturgemäß kann ein Bus nicht zur gleichen Zeit an mehreren Standorten sein. Aus Gründen der Kundenorientierung richtet sich dabei die zeitliche Planung schon heute erfahrungsgemäß an der jeweils stärksten Fahrgastnachfrage aus, was in den meisten Fällen die Verkehrsnachfrage von/zur Bruderschaftshöhe darstellt, regelmäßig schon heute einschränkend und zum Nachteil der Schülerinnen/Schüler beeinflusst von den durch die Schiene als übergeordnetem Verkehrsträger vorgegebenen Fixzeiten am Bahnhof in Rottweil zwecks Schaffung der vom Gesetzgeber geforderten integrierten Nahverkehrsbedienung.</p> <p>Kommt nun, wie mit dem beabsichtigten Plangebiet vorgesehen, ein weiterer solcher, zudem von den bisherigen Zentralpunkten wiederum dispers räumlich abseits liegenden Knoten hinzu, ist leicht absehbar, dass sich die Gesamtsituation für alle bereits vorhandenen Fahrgastgruppen wie auch für die neu hinzukommenden Lastrichtung nicht verbessern kann. Es wird zu weiteren erhöhten Wartezeiten kommen müssen und /oder die künftigen Unterrichtszeiten am neuen Schulstandort können nur in einem sehr beschränkten Zeitfenster überhaupt gestaltet werden. Erschwerend für das vorgesehene Plangebiet kommt hinzu, dass insbesondere die aus dem nördlichen bis westlichen Kreisgebiet in</p>	<p>Jugendlichen als Pendler mit dem Zug nach Rottweil gelangen werden.</p> <p>Aufgrund mangelnder Flächengrößen und –verfügbarkeit sowie entfernter Lage zu Stadt und /oder Bahnhof sieden die untersuchten Standorte aus. Das Gebiet „Engelshalde“ wurde unter den genannten Kriterien geprüft und ausgewählt. Es liegt ca. 1 km Luftlinie vom Bahnhof entfernt und ist über die Haltestelle „Pflug“ an den ÖPNV angebunden. Die Schüler können von der Schule zu Fuß, für Teilabschnitte oder auch den gesamten Teil mit der, die Haltestelle „Pflug“ bedienenden Linie in Richtung Innenstadt und / oder Bahnhof gelangen.</p> <p>Die Schulleitung ist sich bewusst, dass der Fahrplan der „Pflug-Linien nicht extra auf die Schulzeiten der Waldorfschule angepasst werden wird und auch mit Rückgang der Schülerzahlen eine Verringerung der Linien-Taktung einhergehen kann.</p>
--	--	---	--

	<p>Rottweil ein- und ausbrechenden Regionallinienverkehre überhaupt nicht über die Altstadt und die Haltestelle Pflug verkehren, da deren Linienwege abseits des nunmehr geplanten Sondergebietes liegen und gleichermaßen entfernt hiervon enden. Verkehrliche Folgen für den ÖPNV werden weiterhin hinzukommende Umsteigeerfordernisse von / zu anderen Linien nebst weiter erhöhten Warte- und Umsteigezeiten sein, um überhaupt eine ÖPNV-Anbindung weiter Gebiete des Landkreises Rottweil an den vorgesehenen Schulstandort erreichen zu können.</p> <p>Insoweit ist schon heute ersichtlich, dass sich die Verkehrsnachfrage zum geplanten Standort der künftigen Waldorfschule nebst –kindergarten der i. d. R. dominierenden Anzahl der Schülerinnen / Schüler von / zur Bruderschaftshöhe unterordnen wird müssen mit den hierzu folgenden Zwängen für die Kapazitäts- wie konkreten Fahrplangestaltung, zumal der Einsatz zusätzlicher Busse aufgrund der neu entstehenden Randlage abseits der meisten vorhandenen Linienwege unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht darstellbar sein wird.</p> <p>Darüber hinaus sind nicht nur für die anderen Schulstandorte sondern auch für anderer Fahrgastgruppen gegenüber heute spürbare Verschlechterungen durch die erschwerten verkehrlichen Rahmenbedingungen zu erwarten, was letztlich den gesamten ÖPNV unattraktiver gestaltet und diesen kurz- bis mittelfristig so schädigen kann, dass das ÖPNV – Gesamtangebot weiter reduziert werden muss. Immer mehr Schulstandorte bei demografiebedingt insgesamt weniger werdenden Fahrgästen wird auf Dauer nicht finanzierbar sein.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten ist das geplante Sondergebiet aus Sicht des ÖPNV abzulehnen. Unabdingbar im Hinblick einer künftig wirtschaftlich wie verkehrlich vertretbaren ÖPNV-Bedienung wird es jedenfalls sein, frühzeitig Absprache mit den Verkehrsunternehmen, dem Landkreis Rottweil als zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger und erforderlichenfalls mit weiteren Schulen / Schulträgern zwecks abgestimmten Schulanfangs und –endzeiten sowie hieraus resultierender</p>	
--	---	--

		Pausenzeiten zu treffen und sich fortlaufend eng auszutauschen.	
		<p><u>Stellungnahme Straßenbauamt</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 und des Bebauungsplanes „Engelshalde“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Steig“. Ob die dort anzufahrenden Stellplätze zuzüglich der auf dem jenseits der K 5542 vorhandenen Parkplatz sich befindenden Stellplätze ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass die Kreisstraße K 5542 – auch im Hinblick auf die vorhandene Bushaltestelle in die Tuttlinger Straße – nicht zum Parken genutzt wird.</p> <p>Angesichts der vorhandenen Fußgängerampel vor dem Gebäude Tuttlinger Straße 26a dürfen die notwendigen Hilfen zum Queren durch Fußgänger der Kreisstraße – auch zur Erreichung des erwähnten Parkplatzes vorhanden sein.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Schul- und Kindergartennutzung sind 29 Stellplätze nachzuweisen. 15 Parkplätze sind im Norden des Plangebietes, im Winkel des bestehenden Gebäudes vorgesehen, 43 Stellplätze werden auf dem Parkplatz gegenüber der K 5542 bereitgestellt. (22 bestehende und 21 neu hergestellte Parkplätze). Diese werden in kombinierter Nutzung mit der des Pflugsaaes vertraglich geregelt.</p> <p>Einem Zuparken der Kreisstraße wird durch die nah gelegenen Stellplatzflächen und die Bring- und Abholzone auf der Steig entgegengewirkt.</p>
		<p><u>Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Wird nachgereicht.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Der Inhalt der Stellungnahme des Umweltschutzamtes wird unter Nr. 5) aufgeführt.</p>
		<p><u>Stellungnahme Vermessungsamt</u> Das Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Engelshalde“.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5)	Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt,	<p><u>Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></p>

	Schreiben vom 26.09.2012	<p>von Seiten des Umweltschutzamts werden gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgende Bedenken geltend gemacht bzw. Hinweise gegeben:</p> <p>Abwasserbeseitigung: Das Plangebiet ist größtenteils im generellen Kanalisationsplan der Stadt Rottweil zur Bebauung vorgesehen. Eine Detailplanung der Entwässerung liegt noch nicht vor. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Altlasten: Im Planbereich liegen die Altablagerung „Engelshalde“ 1411 und der Altstandort „Steig 1, Tuttlinger Straße 26“ 1785. Bei Veränderung der Situation am Standort (z. B. Nutzungsänderungen, Abbrucharbeiten, Auf- und Abgrabungen, Neubebauung) ist die Sachlage am konkreten Fall vom Landratsamt / Umweltschutzamt zu beurteilen. Diese ist entsprechend anzuhören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird detailliert auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens geregelt.</p> <p>Die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens zur Altlastenerkundung werden in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Situationsveränderung (z. B. Nutzungsänderungen, Abbrucharbeiten etc.) und sich daraus ergebende altlastenspezifische Handlungsbedarfe werden mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
6)	ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Schreiben vom 14.08.2012	Keine Äußerung.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
7)	ENRW – Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Schreiben vom 05.09.2012	Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
8)	Terranets – bw, Schreiben vom 06.08.2012	Im räumlichen Geltungsbereich des Gesamt-FNP liegen Anlagen der Terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der Terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme der Verwaltung: Die Terranets bw GmbH hat zur Stellungnahme einen Trassenplan mitgeschickt. Aus dem Plan ist jedoch eindeutig ersichtlich, dass im Gebiet keine

			Trasse liegt und von der Planung keine Belange der Terranets betroffen sind. Es wird davon ausgegangen, dass in der Stellungnahme das Wort ..."liegen keine Anlagen der Terranets bw GmbH vergessen wurde.
9)	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Schreiben vom 11.09.2012	Keine Äußerung.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
10)	Polizeidirektion Rottweil, Schreiben vom 30.08.2012	Keine Äußerung.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
11)	Stadt Rosenfeld, Schreiben vom 10.08.2012	Die Stadt Rosenfeld hat keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes um die Voraussetzungen für ein walldorfpädagogisches Schulzentrum mit Kindergarten zu schaffen.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
12)	Gemeinde Königfeld, Schreiben vom 31.07.2012	Keine Äußerung.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
13)	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, Schreiben vom 03.08.2012	Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Trossingen mit ihren Mitgliedsgemeinden Durchhausen, Gunningen und Tahlheim äußert keine Bedenken bezüglich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
14)	Stadt Oberndorf, Schreiben vom 27.07.2012	Vielen Dank für die Übersendung des o.g. Flächennutzungsplanes und unsere Beteiligung. Von unserer Seite aus werden keine Einwände und Anregungen erhoben.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
15)	Gemeindeverwaltungsverband Heuberg, Schreiben vom 01.08.2012	Zum laufenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird namens des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg mitgeteilt, dass eigenen Belange hierdurch nicht berührt sind. Somit ergeben sich auch keine Anregungen oder Bedenken hierzu.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
16)	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schreiben vom 02.08.2012	Keine Einwände gegen die 9. Änderung	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.

17)	Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf, Schreiben vom 17.08.2012	Gegen den Flächennutzungsplan – Entwurf 2012 – 9. Änderung „Engelshalde“ werden seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Villingendorf keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
18)	Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Schreiben vom 30.07.2012	Die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen bedankt sich für die Beteiligung am 9. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil und teilt Ihnen mit, dass keine Einwände seitens der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen vorliegen.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
19)	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen / Eschbronn, Schreiben vom 27.07.2012	Die Verwaltungsgemeinschaft Dunningen / Eschbronn trägt keine Anregungen vor.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.

B) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

C) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Name, Datum	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.)	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 06.03.2014	Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz, Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich er-klärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Raumordnerische Stellungnahme Zwar wurden die Planunterlagen offen-bar punktuell überarbeitet bzw. ergänzt. Die Grundzüge der beiden Bauleitplanentwürfe sind jedoch unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Stellungnahme vom 09.10.2012, die damit im Grundsatz weiterhin gültig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen (An- und Abflug Hubschrauber, Lärmimmissionen durch Hubschrauber und Kinderspiel, Archäologie) wurden in der Sitzung vom 01.10.2013 besprochen und beschlossen.
		In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen Planunterlagen sowie zu den vorgelegten Abwägungsergebnissen aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Grundsätzen 2.4.1, 2.5.9 Abs. 3 und 4.1.16 Abs. 2 u. 3 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ist nicht nur in verdichteten Räumen, sondern auch im ländlichen Raum die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes anzustreben. Die Stadt Rottweil sollte deshalb auf eine möglichst gute Anbindung des Schul-und Kindergartenstandortes an das örtliche Busnetz hinwirken. 	Wird zur Kenntnis genommen. Unweit des Schul- und Kindergartenlandes liegt eine Haltestelle, welche von mehreren Linien in verschiedene Richtungen und auch überörtlich angefahren wird. Entsprechend ist eine gute ÖPNV-Verbindung vorhanden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Nach der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 46 (Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) vom 11.02.2014 ergeben sich aus der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe des An- und Abflugsektors des Hubschrauber-landeplatzes beim Kreiskrankenhaus Rottenmünster seitens der Luftfahrtbehörde offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beiden Bauleitplanentwürfe. Unsere bislang in diesem Zusammenhang geäußerten Anregungen können daher nunmehr zurückgestellt werden. 	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> •Allerdings sollte sichergestellt sein, dass der das Plangebiet tangierende Hubschrauberverkehr zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen führt (Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP 2002). 	<p>Es wird davon ausgegangen, dass es keine Nutzungskonflikte zwischen der Schule und dem Krankenhaus Rottenmünster samt Hubschrauberlandeplatz geben wird; andernfalls müssten diese Konflikte bereits im Bereich der zwischen Schule und Krankenhaus liegenden, im Vergleich schutzwürdigeren Wohnbebauung existieren.</p> <p>Auch durch das Landratsamt sind keine anderslautenden Stellungnahmen zu möglichen Konflikten bzgl. der geplanten Nutzung und dem Hubschrauberverkehr eingegangen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> •Die Erstellung eines Gutachtens zur Altlastenerkundung sowie die ergänzenden Ausführungen zur Altlastensituation in der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanbegründung werden grundsätzlich begrüßt. 	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> •Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend 	Wird zur Kenntnis genommen.

		Rechnung getragen wird, ist letztlich allerdings von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf Grundsatz 4.3.5LEP 2002, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären.	Auch durch das Landratsamt sind keine anderslautenden Stellungnahmen eingegangen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Nach der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 05.02.2014 bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken gegen diese Planung. Unter dem Aspekt Denkmalschutz werden daher jetzt keine weiteren raumordnerischen Anregungen mehr zu diesem Vorhaben vorgebracht. 	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Die nachrichtliche Übernahme der bereits im bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Umgrenzung von Gesamtanlagen mit Denkmalschutz (Ensemble-Schutz)“ auch in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die ergänzenden Ausführungen zum Aspekt „Denkmalschutz“ in der Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplan-begründung, im Umweltbericht und in der Abwägungsübersicht zum Bebauungsplanentwurf werden aus unserer Sicht grundsätzlich begrüßt. 	Wird zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Ob bzw. inwieweit der aktuelle, inhaltlich überarbeitete und ergänzte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einer artenschutzrechtlichen Untersuchung) sowie die nunmehr vorgesehenen planinternen und plan-externen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Umwelt, Natur und Landschaft den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzfachbehörden zu beurteilen. Wir bitten deshalb nochmals um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde hierzu nicht näher äußert. 	Wird zur Kenntnis genommen mit Verweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
		<ul style="list-style-type: none"> • Allerdings weisen wir darauf hin, dass der uns vorgelegte Umweltbericht bislang noch keine „allgemein verständliche 	Die allgemein verständliche Zusammenfassung wurde im Umweltbericht ergänzt.

		Zusammenfassung" enthält.	
2.)	Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalwesen, Schreiben vom 05.02.2014	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.)	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 27.02.2014	Anlässlich der Offenlage der o.g. Planungsvorhaben verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//12-06764 vom 11.09..2012) zur Planung. Die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Geotechnik, die bislang keinen Eingang in die Planunterlagen fanden, gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Laut Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung liegt jedoch bereits eine Baugrunderkundung für den ersten Bauabschnitt vor, für die weiteren Bauabschnitte sollen geotechnische Untersuchungen folgen.	Der Hinweis zur Geotechnik wurde in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Baugrunderkundungen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.
		Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Gutachten liegt jeweils bei der entsprechenden Abteilung im Landratsamt
4.)	RP Freiburg, Abteilung 4 Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmal 79095 Freiburg i.Br. Schreiben vom 11.02.2014	Das betroffene Planungsgebiet befindet sich etwa 600 m nördlich des Flugplatzbezugspunktes des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Rottenmünster außerhalb eines Bauschutzbereiches.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Durch die vorgesehenen Planungen der 9. Änderung „Engelshalde“ des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Wir stimmen den Planungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Da sich das Planungsgebiet direkt neben der Abflugfläche vom Hubschrauberlandeplatz befindet, ist während der An und Abflüge mit erhöhten Fluglärmmissionen zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Sollten Bauten oder technische Einrichtungen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, muss dies mit der Luftfahrtbehörde abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

5.)	RP Konstanz, Außenstelle Rottweil, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Postfach 17 52 78617 Rottweil Schreiben vom 25.02.2014	Von der Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes sind grundsätzlich keine Interessen der Vermögens- und Bauverwaltung des Landes Baden-Württemberg berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
		Falls nicht schon geschehen, müsse wir Sie bitten, für diesen und künftige Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) unter der E-Mail-Adresse ASDBW@polizei.bwl.de mit einzubeziehen.	Die Stellungnahme der ASDBW wurde für das vorliegende Verfahren noch eingeholt und ist unter Nr.6. aufgeführt.
6.)	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 – Ref. 32 / Funkbetrieb (ASDBW) Schreiben vom 31.03.2015	Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (visueller Abgleich des übersandten Landkartenausschnittes vom Bebauungsplan mit dem Visualisierungsprogramm Mapinfo bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden- Württemberg) hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOSRichtfunknetzes durch die geplante Fläche nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
7.)	Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Landwirtschaftsamt und Nahverkehrsamt, Schreiben vom 12.03.2014	<u>Stellungnahme des bau-, Naturschutz- und gewerbeaufsichtsamtes</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Engelshalde“ verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
		<u>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zum Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
		<u>Stellungnahme Kreisbrandmeister</u> Keine weiteren Auflagen notwendig	Wird zur Kenntnis genommen
		<u>Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelshalde“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

	<p><u>Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
	<p><u>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u> Zum Flächennutzungsplan bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
	<p><u>Stellungnahme Nahverkehrsamt</u> Mit Schreiben vom 29.01.2014 wurde das Nahverkehrsamt im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan "Engelshalde" der Stadt Rottweil um Stellungnahme bis 05.03.2014 gebeten. Das Nahverkehrsamt teilt hierzu mit, dass sich auf Grundlage der neuerlichen Planunterlagen keine weiteren Gesichtspunkte ergeben haben und daher der bereits im Rahmen der gleichgelagerten Behördenbeteiligungen im Herbst 2012 abgegebenen Stellungnahme, welche in die Gesamtstimmungen vom 05.09.2012 unter 3.5 (Bebauungsplan) aufgenommen wurde, nichts hinzuzufügen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 05.09.2012 wurde in der Sitzung vom 01.10.2013 besprochen und beschlossen. Nachfolgend wird der Beschlussvorschlag dieser Sitzung zur eingegangenen Stellungnahme verkürzt wiedergegeben: In einer Alternativenprüfung wurden sechs unterschiedlich gelegene Standorte jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft: Hauptaugenmerk lag dabei auf integrierter Stadtnähe und guter fußläufiger Erreichbarkeit des Bahnhofes ohne große topographische Steigungen sowie der notwendigen Flächengröße und Verfügbarkeit der Flächen. Die Nähe zum Bahnhof war der Schulleitung besonders wichtig, da nur etwa die Hälfte aller Waldorfschüler aus Rottweil direkt stammen und viele der Kinder und Jugendlichen als Pendler mit dem Zug nach Rottweil gelangen werden. Aufgrund mangelnder Flächengrößen und – Verfügbarkeiten sowie entfernter Lage zu Stadt und/oder Bahnhof oder mangelnder ÖPNV-Anbindung schied die untersuchten sechs Bereiche als Schulstandorte aus. Nach Bekanntwerden</p>

			<p>eines möglichen Standortes auf dem ehemaligen Pfluggelände wurde das Gebiet „Engelshalde“ unter den genannten Kriterien geprüft und ausgewählt. Es liegt ca. 1 km Luftlinie vom Bahnhof entfernt und ist über die Haltestelle „Pflug“ an den ÖPNV angebunden. Die Schüler können von der Schule entweder zu Fuß, für Teilabschnitte oder auch den gesamten Teil mit der die Haltestelle „Pflug“ bedienenden Linien in Richtung Innenstadt und/oder Bahnhof gelangen. Die Schulleitung ist sich bewusst, dass der Fahrplan der „Pflug“-Linien nicht extra auf die Schulzeiten der Waldorfschule angepasst werden wird und auch mit Rückgang der Schülerzahlen eine Verringerung der Linien- Taktung einhergehen kann. Bei Bedarf für einen Abstimmungstermin wird sich die Schulleitung direkt an die betroffenen Verkehrsunternehmen wenden.</p>
		<p><u>Stellungnahme Straßenbauamt</u> Straßenrechtliche Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen nicht. Auf die Stellungnahme vom 31.08.2013 im Rahmen der Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, welche unter Ziffer 3.6 in die Gesamtstellungnahme vom 05.09.2012 übernommen wurde, wird Bezug genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Zu dem Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht. Das Umweltschutzamt verweist in diesem Zusammenhang auf den ebenfalls vorliegenden Bebauungsplan und die diesbezüglich abgegebene Stellungnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
8.)	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg,</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Schreiben vom 03.02.2014		
9)	ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Schreiben vom 24.02.2014	S. 10, 3.4 Abwassersatzung. Die Abwassersatzung wurde zuletzt am 18.12.2013 geändert.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan. Das Datum der Abwassersatzung wurde dort berichtigt.
10.)	ENRW – Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Schreiben vom 13.02.2014	Unsere Stellungnahme vom 05.09.2012 ist nicht mehr aktuell und sollte an den derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand angepasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen
		Entgegen der Beschreibung auf Seite 6, erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser, Gas und Strom über die Straße „Steig“.	Wird zur Kenntnis genommen
		Von einer Umspannstation im bestehenden Gebäude raten wir dringend ab, da hierbei im Regelfall die strengen aktuell gültigen Normen und Vorschriften mit vertretbarem Aufwand nicht eingehalten werden können. Wie bereits öfter mit dem Planungsbüros und Architekten kommuniziert, empfehlen wir einen Stationsstandort im nördlichen Außenbereich unweit der Straße Steig vorzusehen und eine den Vorschriften entsprechende Kompaktstation zu erstellen. Eine Anbindung der Station an das 20 kV Netz der ENRW kann nur unter Einhaltung der gültigen Regelwerke erfolgen.	Die vorgebrachte Anregung wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.
		Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Da mit der Offenlage der zweite Beteiligungsschritt vollzogen wurde, ist keine weitere Beteiligung vorgesehen.
11.)	Stadt Oberndorf, Schreiben vom 14.02.2015	Ich danke Ihnen für die Übersendung des o.g. Flächennutzungsplanes und unsere Beteiligung. Von Seiten der Stadt Oberndorf werden keine Einwände und Anregungen eingebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
12.)	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, Schreiben vom 11.02.2014	Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen
13.)	Stadt Rosenfeld, Schreiben vom 06.02.2014	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.01.2014 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Flächennutzungsplanänderungsverfahren danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen

		hinsichtlich der Planung bestehen.	
14.)	Gemeinde Königsfeld Schreiben vom 04.02.2014	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
15.)	Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf, Schreiben vom 04.02.2014	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
16.)	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen / Eschbronn, Schreiben vom 31.01.2014	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
17.)	Gemeindeverwaltungsverband Heuberg, Schreiben vom 04.02.2014	Namens des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg wird mitgeteilt, dass im Rahmen des Offenlageverfahrens zur beabsichtigten 9. Änderung des FNP „Engelshalde“ keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
18.)	Stadtverwaltung Spaichingen Schreiben vom 30.01.2014	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen

D) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Planverfasser:
Rottweil, den 06.07.2015

Sandra Graf
Sachbearbeiterin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil